

Richtlinie über die Förderung des Sports in der Stadt Itzehoe

§ 1 Ziele und Mittel der Sportförderung

- (1) Sport und Bewegung sind unverzichtbare Bestandteile im Leben der Itzehoer Einwohnerinnen und Einwohner. Ziel der Sportförderung der Stadt Itzehoe ist es, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportvereine zu sichern und zu verbessern sowie einen Beitrag zur sportlichen Entwicklung in der Stadt als einen wichtigen Teil der gemeindlichen Daseinsvorsorge zu leisten. Die Sportförderung soll dazu beitragen, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Itzehoes zu erhalten, eine umfassende breitensportliche Betätigung zu ermöglichen und leistungssportliche Strukturen unterstützen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, ist die Stadt Itzehoe bereit, alle in Itzehoe ansässigen und dem Landessportverband angehörenden Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gemacht haben, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Die Unterstützung der Stadt erstreckt sich dabei in der Regel auf die Überlassung ausreichender Sport- und Übungsstätten. Daneben sollen mit Sportfördermitteln insbesondere die Jugendarbeit der Vereine und der Erhalt vereinseigener Sportstätten unterstützt werden.

§ 2 Finanzierung der Sportförderung

Die Finanzierung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe bereitgestellten Haushaltsmittel. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Itzehoe. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss der Ratsversammlung über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 3 Maßnahmen der Sportförderung

- (1) Die Stadt Itzehoe stellt ihre Sportinfrastruktur vorrangig allen im Verein Sporttreibenden zur Verfügung. Hierzu übernimmt sie generell für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für alle Erwachsenen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Benutzungsgebühren in voller Höhe aus Sportfördermitteln. Bis auf weiteres verzichtet die Stadt auf die Einführung einer Umlage für den Erwachsenensport. Diese Art der Sportförderung erstreckt sich auch auf eintrittspflichtige Veranstaltungen der Sportvereine. Zudem verzichtet die Stadt Itzehoe zu Gunsten der Sportvereine auf Werbeeinnahmen (z.B. Banden- und Bannerwerbung).
- (2) Die Stadt Itzehoe stellt den Sportvereinen, die nachweislich Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Mitglieder eingetragen haben, zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben finanzielle Mittel für ihre Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Maßgeblich für die Verteilung der Fördermittel ist die Anzahl Itzehoer Jugendlicher in den Sportvereinen zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres (Stichtag für die Bestandserhebung beim Landessportverband).
- (3) Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von vereinseigenen Sportstätten im Stadtgebiet Itzehoes, die der unmittelbaren oder der mittelbaren Ausübung des Vereinssports dienen und von mindestens 50% der Mitglieder genutzt werden, stellt die Stadt Fördermittel zur Verfügung.

Zu den geförderten Sportanlagen zählen

- vereinseigene Sportstätten,
- Sanitärräume,

...

- Umkleideräume,
- Räume für Ausrüstungen und Sportgeräte.

Nicht förderungsfähig sind Aufwendungen für Geschäfts- und Gemeinschaftsräume und Maßnahmen zur Unterhaltung fließender oder stehender Gewässer. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Vereinsmitglieder zum 01.01. eines jeden Jahres (Stichtag für die Bestandserhebung beim Landessportverband).

- (4) Das durch die Stadtwerke Itzehoe GmbH erhobene Entgelt für die zur Ausübung des Vereinssports reservierten Schwimmbahnen im Schwimmzentrum Itzehoe (Bahnmiete) wird den Itzehoer Sportvereinen auf Antrag durch die Stadt Itzehoe erstattet.
- (5) Im Rahmen der Sportförderung übernimmt die Stadt Itzehoe die Pflege der Tradition einer jährlichen Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern für herausragende Leistungen im Bereich des Sports und bei Wettbewerben im Bereich des Rettungswesens. Die Ehrung erfolgt auf der Grundlage der hierzu beschlossenen Kriterien für die Ehrung sportlicher Erfolge.

§ 4 Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

- (1) Soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden die Benutzungsgebühren für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Freisportanlagen durch Itzehoer Sportvereine im Rahmen einer internen Verrechnung übernommen.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse für die Jugendsportförderung sowie der Zuschüsse für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der vereinseigenen Sportanlagen richten sich nach den haushalts- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Stadt Itzehoe.
- (3) Berücksichtigt werden bei der Zuschussgewährung nach § 3 Abs. 2 und 3 alle Itzehoer Sportvereine, die die Fördermittel unter Angabe ihrer Mitgliederzahlen bis zum 30.06. eines jeden Jahres bei der zuständigen Fachabteilung der Stadtverwaltung abgerufen haben. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Zuschüsse sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die zweckbestimmte Verwendung der Sportfördermittel ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Die Erstattung der durch die Stadtwerke Itzehoe GmbH für das Schwimmzentrum erhobenen Bahnmieten erfolgt vierteljährlich auf Antrag (formlos) unter Vorlage von Rechnungskopien jeweils für das zurückliegende Kalenderquartal. Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie über die Förderung des Sports in der Stadt Itzehoe vom 23.11.2015 außer Kraft.

Itzehoe,  Februar 2020

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister


Dr. Andreas Koeppen